

Vergleichstabelle Einzelfirma / Kapitalgesellschaft

	Einzelfirma	Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG)
Mitglieder	Der Inhaber der Einzelfirma ist alleiniger, selbständig-erwerbender Unternehmer.	Für die Gründung einer Gesellschaft (AG oder GmbH) reicht 1 Gründer – natürliche oder juristische Person – aus.
Gründung	Keine Gründungsformalitäten.	Sowohl für die GmbH als auch für die AG ist ein öffentlich beurkundeter Gründungsakt notwendig. Der Handelsregistereintrag ist konstitutiv, das heisst, dass die Gesellschaft erst mit dem Eintrag in das Handelsregister entsteht.
Grundkapital	Keine Vorschrift bezüglich Mindestkapital.	GmbH (OR 773): GmbH: Mindestkapital CHF 20'000; Liberierung (einbezahlt) 100% (OR 774 Abs. 2). AG (OR 621): Mindestkapital Fr. 100'000; Mindestliberierung 20% (OR 632 Abs. 1), jedoch mindestens Fr. 50'000 (OR 632 Abs. 2).
Reserven	Der Einzelunternehmer kann den Gewinn frei verwenden.	Für die GmbH und die AG gelten die gleichen Vorschriften. Der Gewinn kann nicht frei verwendet werden. Das Gesetz schreibt die Bildung von Reserven vor (OR 671).
Firmenbildung	Vgl. OR 944 und OR 945. Der wesentliche Inhalt der Firma muss aus dem Familiennamen gebildet werden. Zusätze, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten, sind nicht zulässig. Der Firmenschutz ist auf den Ort (Sitz der Firma) beschränkt (OR 946).	Bei der AG und bei der GmbH muss der Firma in allen Fällen die Bezeichnung als AG oder GmbH beigefügt werden.

Buchführung	Die Anforderungen an die Buchführung sind weniger hoch. Ist die Einzelfirma zum Eintrag in das Handelsregister verpflichtet, unterliegt sie den Buchführungsvorschriften von OR 957 ff.	Für die GmbH (OR 805 i.V.m. OR 662 ff. und OR 957 ff.) und die Aktiengesellschaft (OR 662 ff. und OR 957 ff.) sind die gesetzlichen Anforderungen höher. Entsprechend ist ein höherer Aufwand vorzusehen.
Organe, i.b. Revisionsstelle	Keine Organe.	AG / GmbH: Generalversammlung/ Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat/Geschäftsführer und evtl. Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchhaltung auf ihre Richtigkeit und verfasst darüber einen Bericht zu Händen der Generalversammlung/ Gesellschafterversammlung. Es besteht die Möglichkeit, dass Kleinstunternehmen mit nicht mehr als 10 Vollzeitstellen auf eine Revisionsstelle verzichten können, wenn alle Aktionäre damit einverstanden sind.
Haftung für die Geschäftsschulden	Der Inhaber einer Einzelfirma haftet für die Geschäftsschulden mit seinem ganzen Vermögen.	Sowohl bei der AG (OR 620 Abs. 1) als auch bei der GmbH (OR 794) haftet für die Gesellschaftsschulden nur das Gesellschaftsvermögen.
Direkte Steuern	Die Einzelfirma ist nicht Steuersubjekt. Der Inhaber versteuert das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.	AG und GmbH sind Steuersubjekte. Gewinn und Kapital werden besteuert. Die Steueraufwendungen stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Die ausgeschütteten Gewinnanteile (z.B. Dividenden) sind vom Empfänger als Einkommen zu versteuern ("wirtschaftliche Doppelbesteuerung").
Indirekte Steuern (i.B. MwSt.)	Die MwSt-Pflicht ist von der Rechtsform unabhängig. Das Steuersubjekt ist der Inhaber.	Die MwSt-Pflicht ist von der Rechtsform unabhängig. Das Steuersubjekt ist die Gesellschaft.
Veräusserung / Nachfolge	Die Einzelfirma als solche kann nicht verkauft werden. Übertragen werden die Aktiven und Passiven. Der Liquidationsgewinn ist mit Steuerfolgen (auch AHV-Beiträgen!) verbunden.	Übertragen werden hier die Aktien (AG) bzw. die Stammanteile (GmbH). Der hierbei erzielte Gewinn zieht mit wenigen Ausnahmen keine Steuerfolgen nach sich (privater Kapitalgewinn).

Sozialversicherungen

Eine obligatorische Sozialversicherung ist die AHV (inkl. IV und EO). Der maximale Beitragssatz (ab einem Einkommen von Fr. 55'700 p.a.) beläuft sich auf 9.7%. Jeder weitere Versicherungsschutz muss individuell erfolgen. Die Kosten (z.B. für Versicherungen gegen die Folgen der Erwerbstätigkeit) sind erheblich. Der Versicherungsschutz und die Altersvorsorge können (mindestens zum Teil) im Rahmen der steuerlich privilegierten gebundenen Vorsorge erfolgen (maximaler Steuerabzug Fr. 33'408, jedoch maximal 20% des Erwerbseinkommens).

Der Unternehmer (geschäftsführender Aktionär bzw. Gesellschafter) ist sozialversicherungsrechtlich den Arbeitnehmern, gleichgestellt. Einschränkungen gibt es bei der Arbeitslosenversicherung.

Obligatorische Sozialversicherungen AHV/IV/EO und ALV, Berufliche Vorsorge (BVG) und Unfallversicherung (UVG). Im Weiteren kann eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden.

Die Konditionen (Beiträge und Versicherungsschutz) sind i.d.R. wesentlich günstiger als für den Selbständigerwerbenden. Bei der Erzielung höherer Einkommen sind auch die steuerlichen Aspekte – gegenüber den Selbständigerwerbenden – vorteilhaft, können doch 20% des AHV-Einkommens der beruflichen Vorsorge zugewiesen werden.